

ABH nach Neustrukturierung

Anpassung an sinkende Erträge und längere Lebenserwartung

Breite Unterstützung durch Kammerversammlung

Mitte Juni 2018 tritt mit Veröffentlichung der neuen Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung im Niedersächsischen Zahnärzteblatt (NZB), nach Genehmigung durch die Aufsicht, eine Neufassung unserer Satzung in Kraft. Ereignisse und Entwicklungen innerhalb dieser letzten 12 Jahre haben Bedingungen geschaffen, auf die sich die kapitalgedeckte Altersversorgung einstellen muss. Unvergessen der Auftritt der Bundeskanzlerin und ihres Finanzministers vor den TV-Kameras auf dem Höhepunkt der Subprime-Krise, die uns quasi Hand in Hand vor einem Run auf die Banken abzuhalten versuchten. Die Reaktion der Notenbanken löste den nachhaltigsten Einbruch der Kapitalerträge in der Weltgeschichte aus.

Bis heute und für die nähere Zukunft werden Sparern, Rentnern, Pensionskassen und der berufsständischen Altersversorgung ausreichende Erträge auf ihr Kapital wie das Salz in der Suppe fehlen. 10-jährige Bundesanleihen dümpeln bei einem halben Prozent. Der Zinsabstand der Eurozone zu den USA ist so groß wie seit 30 Jahren nicht mehr. Ein Teil der Welt läuft über vor Geld. Seine Ertragskraft im Einflussbereich der EZB tendiert gegen Null. Ein Ende dieser Dürreperiode ist nicht abzusehen.

Die Freude über deutlich längere Rentenbezugszeiten erfährt in kapitalgedeckten Altersversorgungssystemen die Einschränkung, dass eine zu geringe Verzinsung der Anwartschaften alle Hoffnungen auf regelmäßige Rentenerhöhungen enttäuscht. Spürbar mehr als die Erfüllung der Leistungszusagen unseres Versorgungswerkes gibt der Kapitalmarkt kaum her. Auf Sicht werden, Prognosen zufolge, die Erträge des AVW aus Kapitalanlagen noch weiter abnehmen, sodass für

Fortsetzung nächste Seite

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Veröffentlichung im Niedersächsischen Zahnärzteblatt (NZB) Mitte Juni 2018 tritt eine geänderte Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung für das AVW in Kraft. Bei der Abstimmung über die neue Satzung am 18. April 2018 fehlten 7 von 59 Kammermitgliedern. Dass die neue ABH dennoch die notwendige Dreiviertelmehrheit der gesamten Kammerversammlung erhielt, war ein Beispiel funktionierender Selbstverwaltung.

Rund eineinhalb Jahre hat die Arbeit des Satzungsausschusses in Anspruch genommen. Umfassende Abstimmungen mit der inneren und äußeren Aufsicht, dazu intensive Beratungen durch externe Juristen und zahlreiche Gespräche mit den meisten Delegierten der Kammerversammlung haben die deutliche Unterstützung durch die Repräsentanten unserer Mitglieder gesichert. Überzeugt hat die Kraft der Sachargumente. Die Zusammenarbeit zwischen Zahnärztekammer und Altersversorgungswerk in Niedersachsen ist zu einer Erfolgsgeschichte geworden. Zurückblickend darf ich das, durchaus dankbar, hervorheben.

Seit 2004 stand ein Teil unserer Satzung in der Kritik des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Lüneburg. Mehrere Urteile des OVG Lüneburg haben § 15 Abs. 2 ABH für unwirksam erklärt. Die Unisex-Regelung des Europäischen Gerichtshofes hat Frauen und Männer versicherungsrechtlich gleichgestellt. Ihre unterschiedliche statistische Lebenserwartung muss bei gleicher Beitragsbiographie zu gleichen Rentenhöhen führen. Ziel dieses Leitenden Ausschusses (LA) war, eine rechtlich tragfähige Brücke zwischen dem Schutz des Eigentums der AVW-Mitglieder und der Erfüllung gesetzlicher Forderungen zu schlagen.

Die neue Satzung ist gleichwohl das Ergebnis unterschiedlicher Ereignisse und Entwicklungen. Die Rechtsprechung des OVG Lüneburg hat die Notwendigkeit zur Satzungsänderung ausgelöst. Immer länger werdende Rentenbezugszeiten gaben der Arbeit des Satzungs Ausschusses zusätzliche Dringlichkeit. Die gesetzliche Rentenversicherung und die meisten Versorgungswerke haben das Renteneintrittsalter längst auf 67 Jahre heraufgesetzt. Auch für Beamte und Richter wurde die Regelaltersgrenze bereits im Jahr 2012 auf 67 Jahre schrittweise angehoben. Diesen Schritt wird auch das AVW stufenweise vollziehen. Er entspricht

der Lebenswirklichkeit und war überfällig.

Noch größerer Druck aber geht von der Realität der Kapitalmärkte aus. Über alle Anlageklassen hinweg haben sich die Ertragsprognosen verschlechtert. Müssten wir diese Entwicklung auf weitere 10 Jahre fortschreiben, wäre unsere derzeit gültige Satzung nicht tragfähig. Wir schwimmen gegen den Strom und können nicht davon ausgehen, dass dieser die Richtung ändert. Anzeichen steigender Zinsen bleiben vage und würden die langfristige Anlageplanung eines Versorgungswerkes erst mit Verzögerung beeinflussen. Unser Kurs muss jetzt und auf lange Sicht berechenbar, unser Werk aber auf Dauer leistungsfähig bleiben.

Externe Berater haben die Risiken der Leistungszusagen und Vermögensanlagen des AVW einer Analyse unterzogen. Unter Berücksichtigung der Altanlagen des AVW erwarten die Fachleute für die kommenden 10 Jahre ein durchschnittliches Zinsniveau für Neuanlagen von etwas über 2 Prozent. Diese Prognose bestätigt den Leitenden Ausschuss in der Fortsetzung des Aufbaus von Risikokapital. Trotz unzureichender Erträge war es der stete Tropfen an Mittelzuführungen, der das AVW dem Ziel einer satzungsgemäßen Verlustrücklage

schrittweise näher gebracht hat. Wir bleiben hier weiter in der Pflicht, bis die Satzungsanforderungen erfüllt sind. Freie Mittel werden wir deshalb auch weiter der Zinsreserve zuführen müssen. Hoffnungen auf Leistungsverbesserungen haben darum für absehbare Zeit keine Aussicht auf Erfüllung. Sie hätten die „Wirkung eines ungedeckten Schecks“, so die Mahnung des Kammerpräsidenten.

Die neue ABH ist das Produkt vernünftiger, weil realistischer Entscheidungen. Sie hat zudem den Vorteil, deutlich verständlicher zu sein. Die neue Formel zur individuellen Rentenberechnung lädt dazu ein, erworbene Rentenanwartschaften aus Beitragsjahren auf einfache Weise zu addieren. Wichtig ist: Bestandskräftige Bescheide behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Leistungszusagen bleiben erhalten. Der strategische Vermögensmix des AVW wird den Verpflichtungen des Versorgungswerkes gerecht. Unser Ziel war der Erhalt der Leistungsfähigkeit unseres Werkes. Auch darum steht eine deutliche Mehrheit der Kammerversammlung hinter dieser Satzung. Wir haben die richtigen Entscheidungen getroffen. Politik und Kapitalmärkte aber bleiben für Überraschungen gut.

Herzlich
Ihr Dr. Reinhard Urbach

Fortsetzung von Seite 1 Leistungsverbesserungen derzeit alle Voraussetzungen fehlen.

Nicht zu übersehen ist zudem, dass die Fortschreibung gültiger Rechnungsgrundlagen im AVW mit dem entsprechend unterlegten

Rechnungszins zum Teil deutlich über Marktniveau oder dem liegt, was Mitglieder bei ihren Banken an Zinsen bekommen können. Der Rechnungszins des Altsystems für einen Teil der Anwartschaften und Rentenzusagen bleibt eine Belastung für das Werk. Dennoch

besteht Einigkeit zwischen Leitendem Ausschuss und einer Mehrheit der Kammerversammlung, bestandskräftige Bescheide nicht anzutasten. Vertrauen darf nicht enttäuscht werden.

Neue Satzung sichert Leistungsfähigkeit Berechenbar, Verlässlich, Zukunftsfähig

Es sind im Wesentlichen drei Ursachen, die eine Neufassung unserer Satzung nach fast 12 Jahren notwendig werden lassen: Die

anhaltende Nullzinspolitik der EZB, eine weiter steigende Lebenserwartung, die der Gruppe der Freiberufler noch einmal 2 Jahre

über der statistischen Norm schenkt, und die Vorgaben des OVG zur Neugestaltung des § 15 ABH.

Die neue Satzung unseres AVW passt sich dieser Realität an. Sie macht unser Versorgungswerk auch bei Fortsetzung der Nullzinspolitik durch die EZB verlässlich und für eine überschaubare Zukunft berechenbar. Damit erfüllt die neue ABH den entscheidenden Zweck unseres Versorgungswerkes: die nachhaltige Sicherung seiner Leistungsfähigkeit und damit die Versorgung seiner Mitglieder.

Die rechtliche Auseinandersetzung mit entsprechenden OVG-Urteilen geht bereits auf die Jahre 2004 und 2006 zurück. Später wurde § 15 Abs. 2 ABH für unwirksam erklärt. Schon früh orientierte sich das OVG an den Vorgaben Europäischer Gesetze

und Richtlinien, die bis dahin allgemein praktizierte versicherungsmathematische Differenzierung zwischen Frauen und Männern für rechtswidrig erklärt hatte.

Faktisch wurde mit der in der Satzung jetzt unterlegten Unisex-Regelung die statistisch unterschiedliche Lebenserwartung und damit ein wesentlicher versicherungsmathematischer Unterschied zwischen Frauen und Männern mit gleicher Beitragsbiographie in Bezug auf ihre Rentenanwartschaften aufgehoben, eine Unterscheidungsnotwendigkeit zwischen verheirateten und unverheirateten Mitgliedern des Versorgungswerkes aber bestätigt.

In diesen historisch schlechten Ertragszeiten macht sich auch bemerkbar, dass unser AVW ein wesentliches Satzungsziel noch nicht erreicht hat: die Auffüllung seiner Verlustrücklage in Höhe von 5 Prozent der Deckungsrückstellung. Eingriffe in die versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen wachsen sich wie Einkerbungen an Bäumen aus. Sie bleiben sichtbar. Einen solchen Einschnitt hat unser AVW 2003/2004 erlebt. Alte Rentenbescheide mussten aufgehoben, neue erstellt werden. Die Auswirkungen der Einbrüche des Kapitalmarktes von 2002 und erneut 2007/08 auf unser AVW wären bei Existenz einer satzungsgemäßen Verlustrücklage weniger stark ausgefallen.

AVW stärkt Solvabilität

Ertragsprognosen weisen nach unten

Rund 18 Monate hat der Satzungsausschuss des LA unter Beratung von Juristen und Sachverständigen an der Neufassung der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung gearbeitet. Der Kammervorstand war in diese Arbeit informativ stets einbezogen. Die gesetzlichen Aufsichtsorgane der niedersächsischen Ministerien für Wirtschaft und Soziales waren ansprechbar und hilfsbereit. Leiten-

der Ausschuss sowie der Satzungsausschuss des AVW verbrachten viele Stunden im Dialog mit Delegierten zur Kammerversammlung. Als Vertreter aller Mitglieder unseres Altersversorgungswerkes haben sie die Arbeit der Ausschüsse kritisch begleitet und das Ergebnis mit der benötigten Dreiviertelmehrheit in der Kammerversammlung mitgetragen.

Die Kapitalanlagen unseres Versorgungswerkes müssen mit seinen Verpflichtungen im Einklang stehen. Konkret: Gegenwärtige und zukünftige Verpflichtungen des AVW müssen durch Kapital, Beitragsforderungen und die realitätsnahe Annahme einer Verzinsung gedeckt sein. Solvabilität bedeutet die Ausstattung mit Eigenmitteln. Fortsetzung nächste Seite

Diese dienen dazu, Risiken im Falle ungünstiger Entwicklungen abzudecken. Gegenwärtige und zukünftige Ansprüche der AVW-Mitglieder sind umso besser gesichert, je höher

die Solvabilität ihres Versorgungswerkes ist. Anhaltende Nullzinspolitik und magere Realerträge haben die Solvabilität aller kapitalgedeckten Versorgungssysteme geschwächt. Eine spürbare

Folge dieser Entwicklung ist, dass die gewünschte Dynamisierung der Renten unterbrochen ist. Dennoch ist wichtig zu wissen: Das AVW erfüllt die gesetzlich geforderte Mindestsolvabilität.

Stärkung der Risikotragfähigkeit des AVW erfordert weitere Mittel für Verlustrücklage und Zinsreserve

Das AVW muss zum Aufbau zusätzlicher Reserven, also zur Stärkung seiner Solvabilität, langfristig einen errechenbaren Mindestertrag aus seinen Kapitalanlagen erwirtschaften. Dieser liegt über dem aktuellen Marktniveau. Um dieses Ziel zu erreichen,

bedient sich unser Versorgungswerk des Rates erfahrener Vermögensverwalter für die strategische Ausrichtung seines Portfolios. Auf Grundlage der vorliegenden bilanziellen Daten haben Berater eine Studie zur Tragfähigkeit von Risiken erstellt.

AVW und Kapitalmarkt

- Über alle Anlageklassen hinweg haben sich die Ertragsprognosen am Markt verschlechtert.
- Unter Berücksichtigung des Altbestandes wird eine durchschnittliche Verzinsung der Direktanlagen von etwas über 2 Prozent angenommen.
- Der Aufbau zusätzlichen Risikokapitals zur Verbesserung der Risikotragfähigkeit des Altersversorgungswerkes ist notwendig.
- Zur dauerhaften Sicherstellung der Erfüllbarkeit der satzungsgemäßen Leistungszusagen des AVW sind freie Mittel weiterhin der Zinsreserve zuzuführen. Das schließt eine Leistungsverbesserung vorerst aus.
- Der strategische Vermögensmix wird den Verpflichtungen des Versorgungswerkes gerecht.

Kapitalanlagen ./.. Verpflichtung

Eine Gegenüberstellung der Kapitalanlagen des AVW zu den Verpflichtungen des Werkes ergibt in einer integrierten Betrachtung eine Auswertung der zu erwartenden Nettoverzinsung, der bestehenden Risiken, des Deckungsgrades und der Bilanzreserven unseres Versorgungswerkes über einen Zeitraum der nächsten 10 Jahre. Auf der Grundlage gesicherter

ökonomischer Daten wurden modellhafte stochastische Rechenoperationen durchgeführt.

Dazu gehörte auch die Analyse extrem negativer Kapitalmarktverläufe unter besonderen Stress-Szenarien. Da sich Hoffnungen, die Notenbanken würden irgendwann Rücksicht auf die Märkte nehmen, nicht erfüllten, sondern,

im Gegenteil, die Märkte längst einem Gewöhnungseffekt an direkte oder indirekte Unterstützung durch scheinbar unversiegbare Geldquellen der EZB unterliegen, werden die Ergebnisse aus den o. a. Analysen zur Grundlage für langfristige Anlageentscheidungen unseres Versorgungswerkes.

Die Analyse machte deutlich, dass unter Beibehaltung einer unveränderten Satzung und unter der weiteren Voraussetzung unveränderter oder noch schlechterer Kapitalmarktbedingungen das AVW in die Lage einer Unterdeckung hätte kommen können. Die der neuen ABH nun unterlegten Vorgaben vermeiden diese Entwicklung und ermöglichen die

Fortsetzung eines mittelfristigen Aufbaus von Reserven.

Der Verlustrücklage müssen satzungsgemäß weitere Mittel zugeführt werden, bis 5 Prozent der Deckungsrückstellung erreicht sind. Dies bleibt mit weiterem Wachstum der Deckungsrückstellung ein dynamischer Prozess, da mit zunehmender Deckungsrückstellung

auch die Höhe der obligatorischen 5 Prozent-Verlustrücklage zunimmt. Die Zinsreserve kann mit den Vorgaben zur neuen ABH weiter gestärkt werden. Im Ergebnis stärkt die neue ABH die Ausstattung des AVW mit Eigenmitteln und erhöht damit die Solvabilität unseres Versorgungswerkes.

Auf einen Blick

Verkürzte Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen der ABH

Mit konkreten Beispielsrechnungen

(Nachstehende redaktionelle Erläuterungen geben nicht den Originaltext der neuen ABH wieder. Rechtsverbindlich ist allein der Wortlaut der neuen ABH)

ad § 14 Das Renteneintrittsalter ist abhängig vom Geburtsjahr und dem vollendeten Lebensalter. Mit Beginn des Geburtsjahrgangs 1960 wird das Regelrenteneintrittsalter für jeden Folgejahrgang stufenweise um jeweils 2 Monate angehoben, bis für das Geburtsjahr 1971 der Anspruch auf Rentenzahlung mit Vollendung des 67. Lebensjahres entsteht. Ähnliche Regelungen haben die gesetzliche Rentenversicherung und viele Versorgungswerke innerhalb der ersten Säule der deutschen Alterssicherung bereits vollzogen.

Für Mitgliedschaften, die vor 2012 begründet wurden, bleibt die Option auf vorgezogene Altersrente zum vollendeten 60. Lebensjahr erhalten. Für Mitgliedschaften ab 2012 kann die Altersrente frühestens vom vollendeten 62. Lebensjahr an bezogen werden. Weiter als über das

vollendete 70. Lebensjahr kann der Beginn der Altersrente nicht hinausgeschoben werden.

ad § 15 (1) Die Anwartschaft auf Altersrente ergibt sich aus der Addition der durch Beitragszahlung erworbenen und zugeordneten Anwartschaften unter Berücksichtigung von Ab- und Zuschlägen z. B. durch Vorziehen oder Aufschieben des Rentenbezugs.

ad § 15 (5) Bei Mitgliedern, für die bei Beginn der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente keine Witwenrentenanwartschaft gemäß § 18 ABH besteht, erhöht sich die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente für Anwartschaften aus Beiträgen bis 2006 um 18,75 Prozent und für Anwartschaften aus Beiträgen ab 2007 um 10 Prozent.

ad § 15a Die Höhe der Anwartschaft für Beiträge ist

grundsätzlich abhängig von Alter und Geburtsjahrgang bei Entstehen der Beitragsverpflichtung. Für bis zum 31.12.2006 gezahlte Beiträge ergibt sich die Anwartschaft auf Altersrente **A** aus den für das Kalenderjahr gezahlten Beiträgen **B** als Produkt aus der Summe der gezahlten Beiträge **B** und dem Rentenfaktor **R**, geteilt durch 12.000.

Die Rentenformel lautet
A = (B x R) : 12.000

bei abnehmendem Wert von R mit jedem weiteren Beitragsjahr. Je jünger ein Mitglied im AVW beitragspflichtig geworden ist, desto höher ist der Rentenfaktor **R**. Je näher ein Mitglied seinem Renteneintritt kommt, desto geringer wird dieser Faktor.

ad § 15b Diese Regelung betrifft Anwartschaften für Beiträge vom 01.01.2007 Fortsetzung nächste Seite

bis 31.12.2018. Die Anwartschaft aus diesem Zeitraum ist abhängig von Alter und Geburtsjahr. Der Rechnungszins für Anwartschaften aus Beiträgen von 2007 bis 2018 bleibt unverändert und beträgt 2,75 Prozent.

ad § 15c Für alle Anwartschaften aus Beiträgen ab 2019 beträgt der Rechnungszins 2,25 Prozent. Die Höhe der Anwartschaft für Beiträge ab 01.01.2019 ist abhängig von Alter und Geburtsjahr des Mitgliedes bei Eingang der Beitragszahlungen

beim AVW. Ergänzend zu der Berechnungsformel in § 15 a wird in § 15 c die Formel um den Generationenfaktor **(1-G)** erweitert.

Bei weiterer Zunahme der Lebenserwartung stärkt **G** die Generationengerechtigkeit. **(1-G)** bildet die Zunahme der Lebenserwartung im Leistungsrecht ab und wird damit der Forderung gerecht, durchschnittliche Lebenserwartungen in Übereinstimmung mit der Deckungsrückstellung zu bringen. Die Rentenformel zur Berechnung der Anwartschaften aus Beiträgen

ab 2019 lautet demnach:

$$A = B \times R \times (1-G) : 12.000$$

Die Rentenanwartschaft für Beiträge ab 01.01.2019 ist demnach zu errechnen als Produkt aus den im Kalenderjahr gezahlten Beiträgen und dem für dieses Jahr gültigen Rentenfaktor vermindert um den Generationenfaktor G. Dieses Ergebnis wird geteilt durch 12.000. Die ermittelten Rentenanwartschaften pro Jahr werden addiert.

Berechnungsbeispiele nach neuer ABH

- In 2019 ist Klaus Mustermann 60 Jahre alt und verheiratet. Eintrittsalter war 28 Jahre. Er zahlte immer Höchstbeitrag. Rentenalter: 65 Jahre

Rente nach derzeitiger Satzung:	3.142,78 Euro
Rente nach neuer Satzung:	3.151,41 Euro
Differenz:	8,63 Euro

- In 2019 ist Klaus Mustermann 50 Jahre alt und verheiratet. Eintrittsalter war 28 Jahre. Er zahlte immer Höchstbeitrag. Renteneintrittsalter liegt bei 66 Jahren und 8 Monaten.

Rente nach derzeitiger Satzung:	3.172,61 Euro
Rente nach neuer Satzung:	3.319,60 Euro
Differenz:	146,99 Euro

- In 2019 ist Klaus Mustermann 40 Jahre alt und verheiratet. Eintrittsalter war 28 Jahre. Er zahlte immer Höchstbeitrag. Renteneintrittsalter liegt bei 67 Jahren.

Rente nach derzeitiger Satzung:	2.710,94 Euro
Rente nach neuer Satzung:	2.899,64 Euro
Differenz:	188,70 Euro

Rentenformel nachvollziehbar Berechenbarkeit vereinfacht

Die Berechnung ihrer Rentenanwartschaft ist für die AVW-Mitglieder nun erheblich einfacher als zuvor. Die Addition aller erworbenen Anwartschaften aus §§ 15a, 15b und 15c, also aus den Beitragszeiten bis 2006, 2007

bis 2018 und ab 2019 ergibt die individuelle Rentenanwartschaft über alle Beitragsjahre. Die Anwendung der neuen Rentenformel ist erprobt und mithilfe eines Taschenrechners nachvollziehbar.

Unisex gegen Multigender

Neue Satzung mit neutraler Berufsbezeichnung

Die „Mitglieder/innen“ des AVW werden in ihrer neuen Satzung keine Schrägstrichdifferenzierung mehr vorfinden. Der Bundespräsident konnte sich im März 2018 gerade noch dem Wunsch nach „Vergenderung“ der Nationalhymne entgegenstellen. Die Approbation unterscheidet ihre Inhaber nicht nach Geschlecht. Wir gehen „zum

Zahnarzt“ oder „zum Italiener“. Bei Anrede im Kollektiv kann die persönliche Bevorzugung der geschlechtlichen Identität nicht gefordert werden. Wir alle sind nur Mitglieder des Altersversorgungswerkes. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 13. März 2018 stützt diese Auffassung: Die Verwendung generisch maskuliner Bezeichnungen sei

keine Benachteiligung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes. Im englischen Sprachraum umfasst „cook“ oder „teacher“, „doc“ oder „dentist“ grundsätzlich alle Ausübenden dieser Berufe und spart ganz viel Papier. Dem schließen wir uns an: no surrender to gender!

Neue ABH in der Umsetzung

Anwartschaftsinformationsschreiben jetzt am Jahresanfang

Die Kammerversammlung hat eine neue Satzung beschlossen. Diese neue Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) wird in der Juni-Ausgabe des NZB veröffentlicht und ist damit wirksam. Die technische Umsetzung durch die Verwaltung des AVW erfordert etwas Zeit.

Aus diesem Grund verzichtet das AVW auf den Versand der Anwartschaftsinformationsschreiben in diesem Jahr. AVW-Mitglieder erhalten ihre Anwartschaftsinformationsschreiben zum Anfang des Jahres 2019.

Es ist vorgesehen, den Versand der Anwartschaftsinformationen

auch zukünftig auf den Jahresanfang vorzuziehen. Sollten Mitglieder aus persönlichen Gründen eine Information über ihre individuelle Anwartschaft dringend benötigen, sind die Mitarbeiter des AVW gerne bereit, diese vorab zu bearbeiten.

Pensionskassen kürzen Leistungen

Niedrigzins und steigende Lebenserwartung verursachen Eingriffe in die Altersversorgung Rechnungszins teilweise bereits auf 2 Prozent abgesenkt

Vor 250 Jahren fragte sich Lichtenberg, was wohl geschehen würde, wenn man in London nur für die Zeit, in der es 12 schlägt, die 10 Gebote aufhobe. Was geschieht, wenn die europäische Zentralbank die Jahrhunderte gültigen monetären Grundgesetze aus den Angeln hebt, ist am Schicksal der Kapitalmärkte zu sehen. Überschuldete Volkswirt-

schaften werden mit gedrucktem Geld quasi zum Nulltarif gestützt. Notwendige Reformen bleiben auf der Strecke. Pensionskassen ohne auskömmlichen Zins sind zu Eingriffen in ihre Rentenleistungen gezwungen. Selbst dem Versorgungsfonds öffentlich-rechtlicher Anstalten wie ARD und ZDF fehlen rund 3 Milliarden Euro, wie die FAZ berichtet.

Viele große Arbeitgeber gewähren Betriebsrentenzusagen und bilden entsprechende Rückstellungen, die von Pensionsfonds verwaltet werden. Laut Angaben der FAZ haben inzwischen 22 von 138 dieser Pensionskassen, die der Kontrolle durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin)

[Fortsetzung nächste Seite](#)

unterstehen, ihre Verrentungsfaktoren den Bedingungen eines anhaltenden Niedrigzinses und der weiter steigenden Lebenserwartung durch Eingriffe in das Leistungsrecht angepasst (Quelle: Bafin/FAZ).

Die größte dieser deutschen Pensionskassen, die den Anpassungsschritt versicherungsmathematisch vollzogen haben, ist der Versicherungsverein des Bankgewerbes mit mehr als 450.000 Versicherten. Ihre Einschätzung zukünftiger Ertragsaussichten erscheint berufsbedingt realistisch. Unter den kleinsten in dieser Gruppe findet sich eine Pensionskasse der Lotsenbrüderschaft mit gut 700 Mitgliedern, die naturgemäß zu jenen gehören, die wissen, welchen Kurs man fahren muss.

Diese 22 Protagonisten repräsentieren nur ein Sechstel aller Pensionskassen und verwalten für ihre rund 1,5 Mio. Mitglieder kaum mehr als etwa 40 Milliarden Euro Kapital. Die überwiegende Mehrheit der betrieblichen Altersversorger hat bisher unmittelbare Eingriffe ins Leistungsrecht vermeiden können, reagiert aber durch andere Anpassungsmaßnahmen auf die anhaltende Ertragskrise.

Pensionskassen senken Rechnungszins auf 2 Prozent

Die große Mehrheit aller Pensionskassen in Deutschland arbeitet mit Periodentafeln zur Sterbewahrscheinlichkeit von Alterskohorten. Die neueren Generationentafeln setzen das zu erwartende Lebensalter in ein Verhältnis zu den Geburtsjahrgängen und bilden die höheren Lebenserwartungen realitätsnäher ab. Gleichwohl setzen sich die G-Tafeln nur langsam durch, da ihre Einführung oft Eingriffe in die Rechnungsgrundlagen erfordert. Als alternative Maßnahme haben viele betrieblichen Rentenversorger ihren Rechnungszins auf künftige Beiträge durchschnittlich auf 2 Prozent abgesenkt.

Der Ertragsverfall an den Kapitalmärkten geht inzwischen über Anleihemärkte und die Emittenten von Schuldverschreibungen hinaus und veranlasst täglich neue Meldungen der Kredit- und Sparkassen. Die IngDiba senkt ihre Tagesgeldzinsen „um 90 Prozent“ von 0,1 auf 0,01 Prozent. Consors zahlt Pressemitteilungen zufolge 0,6 Prozent für

Neukunden, um nach 6 Monaten ebenfalls auf 0,01 Prozent abzusenken. Vor diesem Hintergrund erscheint die Rendite einer 10-jährigen Bundesanleihe mit etwa 0,6 Prozent geradezu attraktiv (Stand: April 2018). Für eigene Einlagen zahlen Banken ebenso wie institutionelle Anleger bei der EZB minus 0,4 Prozent.

Geld zu haben kostet Geld. Wenn nicht durch negative Zinsen wie im Verhältnis der Banken zur EZB, dann durch Inflation oder beides. Weit mehr als 2 Billionen Euro hat die Europäische Zentralbank durch den Ankauf risikobehafteter Anleihen in die Rettung gefährdeter Banken und verschuldeter Mitgliedsstaaten der EU investiert und diese damit nicht gerade zu Reformen motiviert. Ein deutlicher Anstieg der Inflation würde das, was an Barwerten übrigbleibt, von der Gläubiger- auf die Schuldnerseite schaufeln. Das hat es in der Geschichte des Geldmarktes noch nicht gegeben. Noch einmal Lichtenberg: Gezählt möchte der Verlust am Ende größer herauskommen als gewogen.

Dr. Georg Kolbow zum 75. Geburtstag

Selbstverwaltung ist ein Privileg. Berufsständische Körperschaften wären ohne die Bereitschaft einiger ihrer Mitglieder, Verantwortung und Arbeit zum Wohl der Kollegenschaft zu übernehmen, nicht lebensfähig. Dr. Georg Kolbow hat in verschiedenen Funktionen über Jahrzehnte wichtige Beiträge für die Selbstverwaltung der niedersächsischen Zahnärzte geleistet. Unter anderem war er 30 Jahre lang Mitglied

im Leitenden Ausschuss unseres Altersversorgungswerkes. Sein Sachverstand und seine konstruktive Kritik haben manche schwierige Entscheidung im guten Sinne beeinflusst. Am 12. Mai 2018 wurde Dr. Kolbow 75 Jahre alt. Die Kollegen im LA gratulieren herzlich.

Als langjähriger Vorsitzender der Verwaltungsstelle Oldenburg kannte der Liberale aus dem

Ammerland im Nordwesten Niedersachsens die Probleme der Kollegenschaft mit immer weiter wachsenden bürokratischen Auflagen aus der Nähe. Die Mitgliedschaft Kolbows in der Vertreterversammlung sowie im Finanz- und Verwaltungsausschuss der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen war geprägt von seinem verantwortungsbewussten Verständnis des Subsidiaritätsprinzips. Die

Verwaltung der eigenen beruflichen Angelegenheiten innerhalb einer Körperschaft des öffentlichen Rechts braucht auch in Zukunft selbstbewusste und

kenntnisreiche Repräsentanten. Das „Ehrenamt“ ist reich an Auseinandersetzungen und Arbeit. Dr. Kolbow hat diese Aufgaben mit Sachverstand und kollegialem

Einsatz bewältigt. Er ist aber auch der Ehre dieses Amtes gerecht geworden. Das AVWinfo wünscht ihm Gesundheit und Glück.

AVWinfo-Splitter

Alter und Rente

Kapital und Versorgung

Rentenbezugszeit seit 1960 verdoppelt

Die Bezugszeit der gesetzlichen Rente hat sich in den letzten 50 Jahren verdoppelt. Allein seit der Jahrtausendwende hat sich die durchschnittliche Dauer des Rentenbezugs, auch aufgrund früheren Renteneintritts, bis heute um fast 4 Jahre auf etwa 20 Jahre erhöht. Ähnliche Werte gelten auch für Empfänger von Betriebs- oder anderen Renten/Pensionen. Die

Lebenserwartung von Freiberuflern liegt sogar um durchschnittlich 2 Jahre über der Norm. Diese demographische Entwicklung belastet die Rechnungsgrundlagen von Pensionskassen und Versorgungswerken. Bausparkassen und Kapitallebensversicherungen können Garantiezusagen nur unter größten Schwierigkeiten einhalten. Die Zeiten, in denen es

um Verteilung von Überschüssen ging, sind Vergangenheit. In der Konsequenz erhalten Kunden Rückkaufangebote für Policen, deren Ertragszusagen nicht einzuhalten sind. Noch ist ein Ende des Trends nicht abzusehen: jeder neu geborene Jahrgang hat eine statistische Lebenserwartung, die um 2 Monate über der des Vorjahres liegt.

Alternde Bevölkerung und Inflation

Das an Finanzmärkten beachtete Analyseinstitut Oxford Research hat eine Untersuchung vorgelegt, nach der es in den vergangenen 60 Jahren eine bemerkenswerte Parallelität zwischen dem Durchschnittsalter der Bevölkerung und der gemessenen Inflation gibt: Je älter die Bevölkerung umso niedriger die Inflation. Diesen

Zusammenhang bestätigen auch amerikanische Ökonomen. Unter der Bedingung, dass die Wirtschaftspolitik eines Landes in der Regel die Präferenzen der wirtschaftlich bedeutendsten Bevölkerungsgruppen widerspiegelt, werde es in einer alternden Bevölkerung tendenziell zu einem gesamtwirtschaftlichen Bestand an

Kapital kommen, der hohe Renditen schafft, während die Inflation niedrig bleibt (FAZ). Steigende Aktienkurse generieren gute Renditen auf Sachkapital bei niedriger Inflationsrate. Auch unter diesem Aspekt sei die auffallend niedrige Inflation sowohl in der Eurozone wie auch in Japan zu begründen.

Steigende Lebenserwartung ./.. Kapitalverzinsung

Professor von Weizsäcker hält eine „globale Sparschwemme“ für die Ursache der Ertragseinbrüche. Weltweit nimmt die Lebenserwartung zu, pro Geburtsjahr im Schnitt um zwei Monate. Jedes Jahr, das wir länger leben, erfordert während der Erwerbsphase ein halbes Jahr an zusätzlichem Vermögensaufbau. Die Nachfrage des Produktionssektors nach

Kapital wachse aber nicht im gleichen Maß. Diese Alterung drücke die Zinsen seit langer Zeit. Während des Kalten Krieges habe man den Rückgang der Realzinsen auf die Inflation zurückgeführt. Nachdem sich die Länder Osteuropas vom Sozialismus befreien konnten, gab es großen Nachholbedarf bei den Investitionen. Das stützte vorübergehend

die Zinsen. Erst nach Chinas Eintritt in die Weltwirtschaft und die Investition seiner Handelsüberschüsse im Westen sei die zinsenkende Wirkung der Sparschwemme sichtbar geworden. Da die Ersparnisse weiterhin wüchsen, würden Null- bis Niedrigzinsen zum Dauerphänomen.

Vermögensabschmelzung ohne Inflation

Die Europäische Zentralbank entschied sich zum Kauf von Staatsanleihen in riesigem Umfang, um Insolvenzen überschuldeter Banken und EU-Mitgliedsländer abzuwenden. Nach allgemeiner Erfahrung erwartete man neben wirtschaftlichem Aufschwung auch einen kräftigen Inflationsschub durch die EZB-Politik, der die staatlichen und privaten Schuldenberge auf lange Sicht und auf Kosten der Rentner und Sparer abschmelzen würde. Obwohl der Umfang der Anleihekäufe bald die 2,5 Billionen-Euro-Grenze erreicht, ist das Ziel einer

kontrollierten Geldentwertung nicht erreicht. Stattdessen findet eine monetäre Staatsfinanzierung durch die Notenbank statt, die gerade jene Staaten von notwendigen Reformen abhält, die diese am nötigsten hätten.

Immer mehr Ökonomen glauben hinter den Absichten der EZB das Ziel einer Abschmelzung von gesellschaftlichem Vermögen zu erkennen. Mit dem Wirkungsmechanismus einer klassischen Inflation habe diese Hypothese nichts zu tun. Längst sei durch Blasenbildung an den Finanzmärkten „eine

Sozialisierung durch die Hintertür“ sowie die schleichende Enteignung der Sparer unterwegs. Die Interventionen der EZB nehmen erheblichen Einfluss auf die niedrigen Renditen von Anleihen und anderer Wertpapiere. Auch in einer zukünftig auftretenden Rezession müsste die Notenbank trotz unsicheren Erfolges erneut zu Anleihekäufen greifen. Dies werde aber umso schwieriger, je geringer der Spielraum innerhalb der gesetzten Leitzinsen sei. Theoretisch müssten die Leitzinsen vor dem nächsten Ereignis erst wieder erhöht werden.

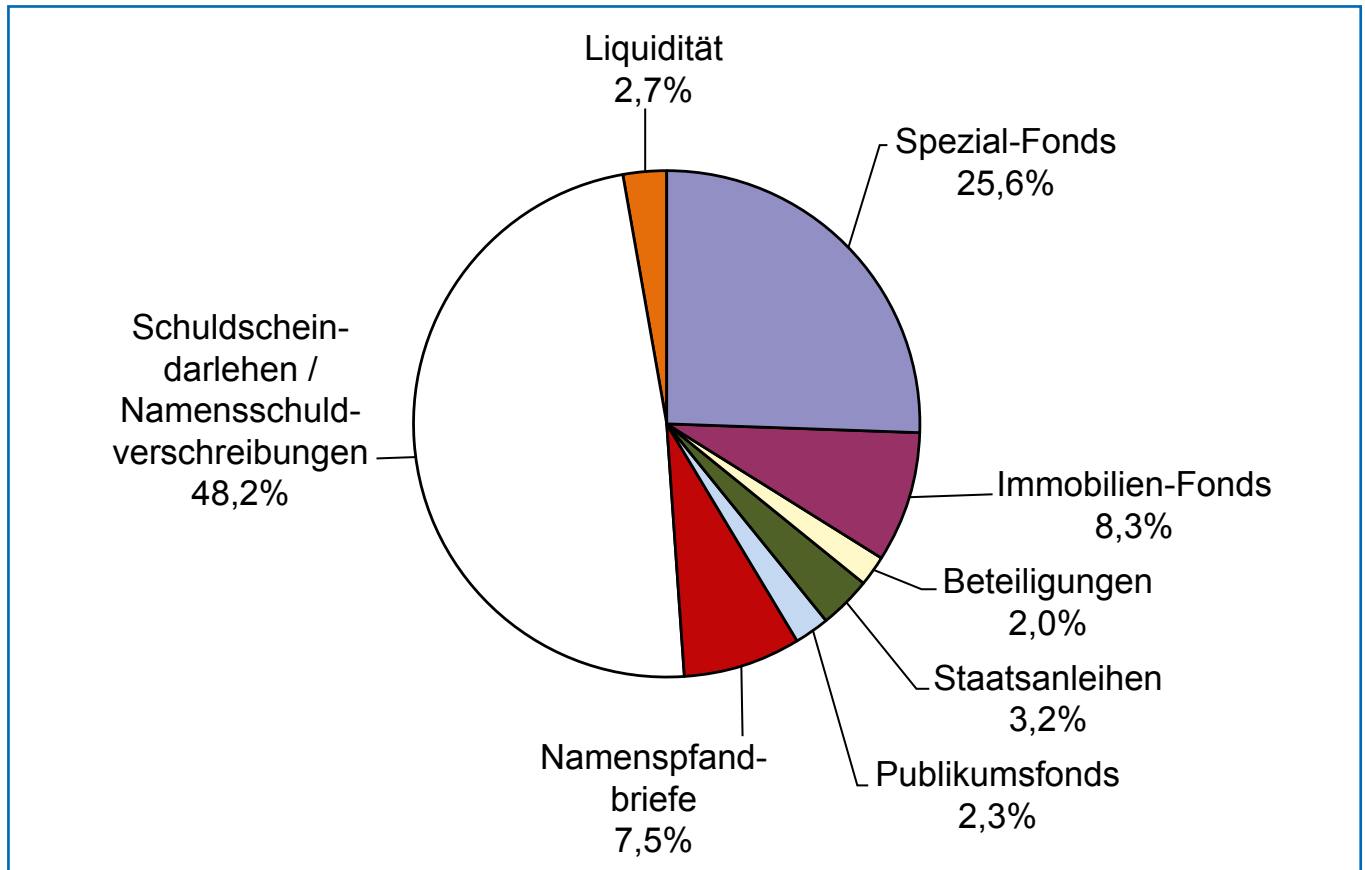
OECD: Bedrohung durch steigende Zinsen?

In den nächsten drei Jahren müssen die Mitgliedsländer der OECD rund 40 Prozent (EU-Länder 35 Prozent) ihrer Staatsschulden refinanzieren. Steigende Zinsen stellen für diese Schuldner ein erhebliches Risiko dar. Gegenwärtig noch günstige

Kreditkonditionen könnten entfallen, Staatsanleihen teurer werden. Der gesamte Schuldenstand der OECD-Mitglieder erreicht nach OECD-Schätzung etwa 45 Billionen Euro (FAZ). Allein von 2008 bis 2012 seien die Staatsschulden der OECD-Länder um

44 Prozent gewachsen. Es sei abzusehen, dass nach einem Zinsanstieg viele dieser Länder in Zahlungsschwierigkeiten kommen werden. Damit wachse das Risiko, dem Druck steigender Zinsen mit weiterer Schuldenaufnahme zu begegnen.

Vermögensübersicht per 31.12.2017 auf Basis der Buchwerte



Anlagearten	T€
Spezial-Fonds	529.524
Immobilien-Fonds	172.079
Beteiligungen	42.030
Publikumsfonds	47.757
Staatsanleihen	66.708
Namenspfandbriefe	156.000
Schuldscheindarlehen / Namensschuldverschreibungen	997.172
Liquidität	56.314
	2.067.584

INHALTSVERZEICHNIS

Editorial

Seite 1 - 2

ABH nach Neustrukturierung

Anpassung an sinkende Erträge und längere Lebenserwartung

Breite Unterstützung durch Kammerversammlung

Seite 1 - 2

Neufassung § 15 ABH nach OVG-Urteil

Neue Satzung sichert Leistungsfähigkeit

Berechenbar, Verlässlich, Zukunftsfähig

Seite 3

AVW stärkt Solvabilität

Ertragsprognosen weisen nach unten

Seite 3 - 4

Kapitalanlagen ./. Verpflichtung

Seite 4 - 5

Auf einen Blick

Verkürzte Zusammenfassung

der wichtigsten Änderungen der ABH

Mit konkreten Beispielsrechnungen

Seite 5 - 6

Berechnungsbeispiele nach neuer ABH

Seite 6

Unisex gegen Multigender

Neue Satzung mit neutraler Berufsbezeichnung

Seite 7

Neue ABH in der Umsetzung

Anwartschaftsinformationsschreiben jetzt am Jahresanfang

Seite 7

Pensionskassen kürzen Leistungen

Niedrigzins und steigende Lebenserwartung verursachen Eingriffe in die Altersversorgung

Rechnungszins teilweise bereits auf 2 Prozent abgesenkt

Seite 7 - 8

Dr. Georg Kolbow zum 75. Geburtstag

Seite 8 - 9

AVWinfo-Splitter

Alter und Rente

Kapital und Versorgung

Seite 9 - 10

Vermögensübersicht per 31.12.2017

Seite 11

IMPRESSUM

AVWinfo

Information für Mitglieder des
Altersversorgungswerkes der
Zahnärztekammer Niedersachsen

Herausgeber:

AVW Altersversorgungswerk der
Zahnärztekammer Niedersachsen
Zeißstraße 11a
30519 Hannover
Tel. 05 11/833 91 0
Fax 05 11/833 91-206

Mitglieder des
Presseausschusses AVW:

Dr. Reinhard Urbach
Dr. Josef Kühling-Thees
ZA Thomas Koch

Redaktion:

Dr. Hermann Himmelmann
Angelsburger Straße 19
26409 Wittmund
Tel. 0 44 62/32 98
Fax 0 44 62/92 94 20
dr.himmelmann@ewetel.net

Satz und Druck:

CCV
CONCEPT CENTER VERLAG GMBH
Wiefelsteder Straße 59
26316 Varel
Tel. 0 44 51/960 28-0
Fax 0 44 51/960 28-21
info@ccv.de · www.ccv.de